

Einleitung.

Dass die bayerische Wassergesetzgebung vom 28. Mai 1852 zur Zeit ihres Inkrafttretens und noch lange nachher weit über die Grenzen des Königreichs hinaus mit Recht als mustergültig betrachtet werden durfte, zeitigte ganz naturgemäß den Nachteil, dass man sich in Bayern nur sehr schwer und nach langem Zögern entschloss, an eine Revision des Gesetzgebungsverfahrens heranzutreten, obwohl die wirtschaftliche Entwicklung die Anlegung einer bessernden Hand an das geltende Wasserrecht allmählich zu einer immer dringlicher werdenden Forderung gestaltete.

Das Wasserrecht von 1852 trug rein agrarisches Gepräge entsprechend der überragenden Bedeutung, die damals der Landwirtschaft unter den am Wasser interessierten Berufsständen zufiel. Um die Wende des Jahrhunderts hatten sich aber die Verhältnisse völlig verändert und die Industrie, die in gewaltigem Aufschwung den Wohlstand des Volkes um immer höhere Werte bereichert hatte, verlangte nun mit Recht, dass auch ihr Interesse im Wasserrecht die ihm gebührende Rücksicht finde. Und gerade heutzutage spielt das Wasser im industriellen Haushalt eine sehr bedeutsame Rolle. Die Kohlenschäze der Erde nähern sich langsam aber stetig der Erschöpfung und ebenso gleichmäßig werden natürlich die Preise in die Höhe gehen, die Bayerns Industrie für die Kohle zu zahlen hat. Diese Zukunftsaussichten lenkten das Augenmerk der beteiligten Kreise auf die Wasserkraft, die weiße Kohle, die in vielen Beziehungen an die Stelle der schwarzen treten kann. Die großen Projekte für Wasserkraftanlagen, die außerhalb Bayerns in den letzten Jahren ausgeführt worden sind und auch in Bayern baldiger Verwirklichung harren, erheischen gebieterisch ein modernes Wasserrecht. Uebrigens hatte auch die in der Gesetzgebung von 1852 meistbegünstigte Landwirtschaft dann und wann Anlaß, mit dem alten Wasserrecht unzufrieden zu sein und Reformen zu wünschen. Es sei hier nur an die Ableitung von Quellen zur Wasserversorgung großer Städte erinnert, wodurch den Triebwerksbesitzern, den Landwirten, die das Wasser zur Wiesentwässerung brauchten, und so manchem anderen Interessenten schwere Schädigungen zugefügt wurden. Endlich ließ das alte Wasserrecht den erforderlichen Schutz der Heilquellen gegen Grab- und Bohrarbeiten und den im Interesse der Volksgesundheit unerlässlichen Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen gänzlich vermissen.

Schließlich aber war es ein Elementarereignis, das zur Neugestaltung des bayerischen Wasserrechts den unmittelbaren Anlaß gab. Die Hochwasser Katastrophe von 1899 lieferte den unwiderlegbaren Beweis, dass das dritte Wassergesetz — an sich das schwächste der drei Gesetze — die Instandhaltung der Privatflüsse, vor allem den Uferschutz, allzu stiefmütterlich behandelt hatte. Die Anordnungen der Staatsregierung und ihrer Vollzugsorgane scheiterten vielfach an der unzureichenden gesetzlichen Regelung des Uferschutzes und eine Änderung der geltenden Bestimmungen war dringend geboten, wenn anders man ähnliche schlimme Erfahrungen wie die eben gemachten für die Zukunft vermeiden wollte.

Die Kammer der Abgeordneten setzte denn auch sofort einen besonderen Ausschuss, den sogenannten Hochwasserausschuss ein, der über die zur Ver-

hütung künftiger Wasserschäden zu ergreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen beraten sollte, aber, wie vorauszusehen war, die Frage der Reform unserer gesamten Wassergesetzgebung in den Kreis seiner Erwägungen einbeziehen mußte. So kam denn der Ausschuß zu dem Antrage vom 21. April 1900, die Staatsregierung sei zu ersuchen, die drei Wassergesetze vom 28. Mai 1852 zu revidieren und dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten einen sie vereinigenden einheitlichen Gesetzentwurf vorzulegen (Beil. 219, *AKVerh.* 1899/1900 *Beil.Bd.* 2 S. 794). Dieser Antrag fand die Genehmigung beider Kammern des Landtags (Gesamtbeschluß vom 14. Januar 1902; *AKVerh.* 1901/02 *Bd.* 6 S. 23 f., 8 S. 33, *AKVerh.* *Bd.* 2 S. 75 ff.).

Die Staatsregierung folgte dieser Anregung sofort und legte bereits am 15. Februar 1904 dem Landtag und zwar zunächst der Kammer der Abgeordneten einen Entwurf vor, der aber wegen Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr eingehend beraten werden konnte (*AKVerh.* 1903/04 *Bd.* 13 S. 341 f., 15 S. 1157 f., *Beil.Bd.* 14 S. 1 ff.).

Am 29. September 1905 brachte die Staatsregierung den nur unwesentlich abgeänderten Entwurf neuerdings ein. Die Kammer der Abgeordneten, der auch diesmal der Entwurf zunächst zugegangen war, überwies ihn einem besonderen (VIII.) Ausschuß von 28 Mitgliedern, der als Referenten den Abgeordneten Freiherrn von Malsen, als Korreferenten den Abgeordneten Gartorius bestellte. Beide Berichterstatter gaben zum Gesetzentwurf eingehende Referate ab, die eine Fülle wertvoller Anregungen enthielten. Von besonderem Interesse sind die vorzüglichen Ausführungen des Referenten über die Verunreinigung der Gewässer und die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen. Über die Beratungen des Ausschusses, der seine Aufgabe in 28 Sitzungen erledigte, erstattete der Referent einen eingehenden Bericht (*Beil.Bd.* 3 S. 155 ff., *Beil.* 377; die beiden Referate und die Ausschußprotokolle sind nicht veröffentlicht worden).

Die Vollversammlung der Abgeordnetenkammer besaßte sich mit dem Gesetzentwurf in den Sitzungen vom 23., 24. und 25. Juli 1906.

Auch die Kammer der Reichsräte überwies den Entwurf einem besonderen Ausschuß, dem der Referent, Reichsrat Freiherr von Lindenfels, und der Korreferent, Reichsrat Ritter von Thelenmann eingehende Berichte erstatteten. Besonders der Bericht des Korreferenten ist eine glänzende Leistung, die für die Theorie und Praxis, die sich mit dem neuen Wasserrechte beschäftigt, eine wahre Fundgrube bilden wird (*AKVerh.* Anh. zum *Beil.Bd.* Nachsission 1907 S. 4—40 [Referat] und 40—123 [Korreferat]).

Zur Erledigung der Beratungen wurde auf den 14. Februar 1907 eine Nachsission des Landtags einberufen. Zunächst beriet der Ausschuß der Kammer der Reichsräte in 11 Sitzungen, deren Protokolle (Anh. zum *Beil.Bd.* Nachsission 1907 S. 124—278) eine Menge wichtigen Auslegungsmaterials enthalten, den Entwurf und die Vollversammlung nahm ihn in zwei Sitzungen vom 11. und 13. März 1907 in der Fassung an, die ihm der Ausschuß gegeben hatte (StenB. *AKR.* *Bd.* 1 S. 509—540). Nach vorangegangener Ausschußberatung stimmte die Vollversammlung der Abgeordnetenkammer am 20. März 1907 zu. Das Gesetz wurde mit 122 gegen 10 Stimmen angenommen (StenB. *AKR.* *Bd.* 7 S. 5 ff.).

Am 23. März 1907 erhielt das „Wassergesetz für das Königreich Bayern“ die Allerhöchste Sanktion (GBBl. 1907 S. 157—212). Am 1. Januar 1908 ist es in Kraft getreten.

Die Änderungen, die das Gesetz von der ersten Entwicklungsphase des Regierungsentwurfs bis zur letzten, der geltenden Fassung, durchgemacht hat, sind

im Kommentar eingehend behandelt; eine Zusammenfassung erachten wir für ebenso überflüssig wie eine allgemeine Inhaltsangabe oder eine Gegenüberstellung der wichtigsten Bestimmungen des bisherigen und des nunmehr geltenden Rechts. Auch hierüber geben die Einzeldarstellungen des Kommentars wohl alle erforderlichen Aufschlüsse. Hier sei lediglich noch folgendes zu bemerken gestattet:

Das neue Wassergesetz, das die bisher in drei Gesetzen enthaltenen Rechtsstücke in ein einziges zusammenfaßt, hat trotz manchen anders lautenden Kundgebungen einzelner Interessentenvertretungen seine Aufgabe, ein modernes Wasserrecht zu schaffen, das die widerstreitenden Interessen der beteiligten Berufsstände, soweit dies überhaupt möglich ist, berücksichtigt und ausgleicht, glücklich gelöst. Das Ausgleichsverfahren, das Zustandehaltungs- und das Genossenschaftsrecht bedeuten gegenüber der bisherigen Wassergesetzgebung drei mächtige Schritte nach vorwärts und auch auf den heikelsten Gebieten, dem Quellenrechte und dem Rechte der Wasserbenützungsanlagen ist es gelungen, eine Lösung zu finden, die zwar nicht jedem einzelnen Beteiligten entsprechen wird und entsprechen kann, die aber objektiv betrachtet sicherlich für die künftige Entwicklung des bayerischen Wasserrechtes eine geeignete Grundlage bilden wird. Vom technischen Standpunkt aus hätte allerdings noch mit einer größeren Anzahl veralteter Bestimmungen aufgeräumt werden müssen, um das neue Wassergesetz auch mit dem hohen wissenschaftlichen Stande des heutigen Wasserbaues in vollen Einklang zu bringen.
